Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1988 **Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1988** **Nr. 18**

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Fünfunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (35. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 22. April 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die Breite über alles von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihren Anhängern dann mehr als 2,50 m sein, wenn sich die größere Breite allein aus der wahlweisen Ausrüstung dieser Fahrzeuge mit Breitreifen, die einen Innendruck von nicht mehr als 1,5 bar haben, oder mit Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) ergibt. Die Breite über alles darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

(2) Die größere Breite ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Bei einer Breite von nicht mehr als 2,75 m ist eine besondere Kenntlichmachung nicht erforderlich.
2. Bei einer Breite von mehr als 2,75 m ist eine Kenntlichmachung nach vorn und nach hinten auf jeder Seite durch Park-Warntafeln nach § 51 c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich. Diese müssen mit dem seitlichen Umriß des Fahrzeugs abschließen. Abweichungen bis zu 100 mm nach innen sind zulässig. Die Streifen auf den Park-Warntafeln müssen nach außen und unten weisen.

(3) Ragen die Reifen seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Fläche der Begrenzungsleuchten oder Schlußleuchten hinaus, so sind in den Fällen des § 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung zusätzliche Begrenzungsleuchten und/oder Schlußleuchten erforderlich, deren äußerste Punkte der leuchtenden Flächen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein dürfen. Diese Beleuchtungseinrichtungen dürfen klappbar oder abnehmbar sein.

(4) Abweichend von § 36 a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen in den Fällen des Absatzes 1 keine zusätzlichen Radabdeckungen vorhanden zu sein, wenn die Zugmaschine oder der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird.

§ 2

Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen selbstfahrende Mähdrescher beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis diese Gerade um bis zu 1,60 m nach außen überschneiden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. April 1988

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Vom 25. April 1988

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385) und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) Die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), geändert durch Verordnung vom 18. April 1984 (BGBl. I S. 635), wird in ihrem Paragraphenteil wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden die Worte „Pflanzenbehandlungsmittel" und „Pflanzenbehandlungsmittels" jeweils durch die Worte „Pflanzenschutzmittel" und „Pflanzenschutzmittels" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, außer bei Hopfen," gestrichen.
   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die in Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 oder 3 oder in Absatz 2 oder 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen gewerbsmäßig auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an diesen Stoffen ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen sowie deren Verbindungen."

2. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „Höchstmengenfestsetzungen nach § 1" die Worte „Abs. 1 bis 3 und das Verkehrsverbot nach § 1 Abs. 4" eingefügt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Lebensmittel mit überhöhten Rückständen

(1) Lebensmittel, in oder auf denen Stoffe über die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 an Betriebe abgegeben werden, die ihnen die Stoffe so weit entziehen, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fischrohöl nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(3) Getreide, in oder auf dem Stoffe der Anlage 5 vorhanden sind, sowie Rohkaffee und Rohkakao dürfen an Betriebe abgegeben werden, die diese Lebensmittel so behandeln, be- oder verarbeiten, daß bei der Abgabe an den Verbraucher die Höchstmengen nicht überschritten werden.

(4) Lebensmittel nach Absatz 1 müssen unter Angabe der Bezeichnung der Stoffe durch folgende Angaben kenntlich gemacht werden:

„Ware mit überhöhten Rückständen an . . .

Nicht an Verbraucher abgeben"

Bei der Lagerung und Aufbewahrung sind diese Angaben auf einem Schild auf oder neben der Ware oder in sonstiger, eine Verwechslung mit anderen Lebensmitteln ausschließender Weise anzubringen. Bei der Abgabe müssen die Angaben deutlich sichtbar auf der Außenfläche der Behältnisse angebracht werden und zusätzlich in den Begleitpapieren vermerkt werden."

5. In § 5 wird das Wort „Schädlingsbekämpfungsmitteln" durch das Wort „Pflanzenschutzmitteln" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2, Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine Handlung nach Absatz 1 leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 Lebensmittel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht."

7. Folgender § 7a wird eingefügt:

„§ 7a

Übergangsvorschrift

Lebensmittel, die den am 29. April 1988 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1988 in den Verkehr gebracht werden."

8. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Inkrafttreten".
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Anlage 1 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Höchstmengenangabe „3,0 [1])" für Fleisch, Fleischerzeugnisse und tierische Speisefette wird durch die Angabe „1,0 [1])" ersetzt.

2. Die Fußnoten 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„[1]) Die angegebenen Höchstmengen gelten für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Milcherzeugnissen mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Milcherzeugnissen ein Fünfzigstel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Stoffgehalt entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gilt als Gesamtgewicht das Gewicht des Lebensmittels ohne Knochen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen.

[2]) Bezogen auf das Frischgewicht des Lebensmittels, bei Erzeugnissen auf das Frischgewicht der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krusten-, Schalen- und Weichtiere. Fußnote 1 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend."

(3) Anlage 2 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Aldrin" und „Dieldrin" erhält folgende Fassung:

„Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin	insgesamt berechnet als Dieldrin	0,2 [1])	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-exo-dimethano-naphthalin		1,0 [1])	Aal, Lachs und Stör sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse
			0,5 [1])	Sonstige Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (außer Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse)
			0,15 [1])	Milch, Milcherzeugnisse
			0,1 [2])	Eier (ohne Schale), Eiprodukte"

2. Nach der Position „Asulam" wird folgende Position eingefügt:

„Brompropylat	Isopropyl-4,4'-dibrom-benzilat	0,1	Honig"

3. Die Position „Camphechlor“ erhält folgende Fassung:

„Camphechlor
(Toxaphen)
(siehe bei Polychlor-
terpene)“

4. Nach der Position „Chlorbromuron“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlordimeform einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte soweit sie die 4-Chlor-o-toluidingruppe enthalten insgesamt berechnet als Chlordimeform	N-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N-dimethylformamidin-hydrochlorid	0,01	Honig“

5. Die Position „Endrin“ erhält folgende Fassung:

„Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	insgesamt berechnet als Endrin	0,1[2])	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
			0,05[1])	Fleisch-, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
			0,02[1])	Milch, Milcherzeugnisse
Delta-Ketoendrin	1,8,9,10,11,11-Hexachlor-pentacyclo-(6,2,1,$1^{3,6}$,$0^{2,7}$,$0^{4,10}$)-dodecan-5-on		0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft“

6. Die Position „HCH-Isomere einschließlich β-HCH aber ohne Lindan“ erhält folgende Fassung:

„HCH-Isomere einschließlich β-HCH aber ohne Lindan	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan-Isomere außer gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	0,5[1])	Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1[2])	Eier (ohne Schale), Eiprodukte“

7. Nach der Position „HCH-Isomere einschließlich β-HCH aber ohne Lindan“ wird folgende Position eingefügt:

„α-HCH	alpha-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	0,2[1])	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,1[1])	Milch, Milcherzeugnisse“

8. Die Position „β-HCH“ erhält folgende Fassung:

„β-HCH	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	0,1[1])	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,075[1])	Milch, Milcherzeugnisse“

9. Die Position „Hexachlorbenzol“ erhält folgende Fassung:

„Hexachlorbenzol (HCB)		0,2[1])	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,5[1])	Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,25[1])	Milch, Milcherzeugnisse
		0,3[2])	Eier (ohne Schale), Eiprodukte“

10. Die Position „Lindan“ erhält folgende Fassung:

„Lindan	gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	2,0[1])	Schaffleisch, Schaffleischerzeugnisse, Schafsfett, Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
		1,0[1])	sonstiges Fleisch, sonstige Fleischerzeugnisse, sonstige tierische Speisefette
		0,2[1])	Milch, Milcherzeugnisse
		0,1[2])	Eier (ohne Schale), Eiprodukte“

11. Nach der Position „Pirimiphos-methyl, N-Desaethyl-pirimiphos-methyl“ wird folgende Position eingefügt:

„Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene)	chloriertes Camphen (67–69 % Chlor) insgesamt	0,4 [1])	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse“

12. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„[1]) Die angegebenen Höchstmengen gelten für den Stoffgehalt des im Lebensmittel enthaltenen Fettes.

Abweichend hiervon beziehen sich die Höchstmengen bei Milch und Milcherzeugnissen mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen und bei anderen Lebensmitteln mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gewichtshundertteilen auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels. In diesen Fällen beträgt die zulässige Höchstmenge bei Milch und Milcherzeugnissen ein Fünfzigstel der angegebenen Höchstmenge; bei den anderen Lebensmitteln beträgt sie ein Zehntel der angegebenen Höchstmenge, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

Bei der Rückstandsbestimmung ist in den Fällen des Absatzes 2 der Stoffgehalt entsprechend dem tatsächlichen Fettgehalt des Lebensmittels auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels umzurechnen. Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen gilt als Gesamtgewicht das Gewicht des Lebensmittels ohne Knochen. Der Stoffgehalt des Fettes und der Fettgehalt des Lebensmittels sind analytisch zu bestimmen. Als Fettgehalt des Lebensmittels gilt jedoch, ohne daß es einer solchen Bestimmung bedarf, bei Tierkörpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Truthahn, Federwild, Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ein Anteil von 5 Gewichtshundertteilen, bei Roh- und Vollmilch von Kühen ein Anteil von 4 Gewichtshundertteilen.“

(4) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei den Positionen „2-Aminobutan“, „Butocarboxim, Butocarboximsulfoxid, Butoxycarboxim“, „2,4-D einschließlich Salze und Ester“, „Dicofol“, „Dioxathion“ und „Guazatin“ werden die Worte „Zitrusfrüchte ohne Schale“ durch das Wort „Zitrussäfte“ ersetzt.

2. Die Position „Acephat“ erhält folgende Fassung:

„Acephat	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	1,0	Kernobst
		0,2	Hopfen
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“

3. Die Position „Alachlor“ erhält folgende Fassung:

„Alachlor	Chloressigsäure-N-(methoxy-methyl)-2,6-diaethyl-anilid	0,1	Raps, Rübsen
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“

4. Die Position „Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldicarb-sulfon“ erhält folgende Fassung:

„Aldicarb	2-Methyl-2-(methylthio)-propion-aldehyd-0-(methyl-carbamoyl)-oxim	insgesamt berechnet als Aldicarb	0,5	Kartoffeln
Aldicarb-sulfoxid	2-Methyl-2-(methylsulfinyl)-propionaldehyd-0-(methyl-carbamoyl)-oxim		0,3	Zitrusfrüchte
Aldoxycarb	2-Methyl-2-(methylsulfonyl)-propionaldehyd-0-(methyl-carbamoyl)-oxim		0,1	Baumwollsaat, Bohnen, Rohkaffee, Zitrussäfte
			0,05	Erdbeeren, Erdnüsse, Mais, Soja-bohnen, Zuckerrüben, Zwiebeln“

5. Die Position „Anilazin“ erhält folgende Fassung:

„Anilazin (Zinochlor)	2,4-Dichlor-6-(2-chlor-anilino)-1,3,5-triazin	1,0	Gemüse, Obst
		0,2	Getreide“

6. Die Position „Benodanil“ wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

7. Die Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl“ erhält folgende Fassung:

„Benomyl	1-(N-Butyl-carbamoyl)-2-(methoxy-carboxamido)-benz-imidazol	insgesamt berechnet als Carbendazim	7,0	Zitrusfrüchte
Carbendazim	2-(Methoxy-carbonylamino)-benzimidazol		3,0	Weintrauben
Thiophanat-methyl	1,2-Bis-(3-methoxycarbonyl-2-thioharnstoff)-benzol		2,0	Ananas, Kernobst
			1,5	Beerenobst
			1,0	Bananen, Gemüse außer Gurken, Zitrussäfte
			0,5	Getreide, Gurken
			0,2	Bananen ohne Schale
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

8. Die Position „Blausäure“ erhält folgende Fassung:

„Blausäure einschließlich Salze	Cyanwasserstoff, Cyanide	insgesamt berechnet als Cyanwasserstoff	15,0	Getreide, Gewürze
			6,0	Äpfel, Erdnüsse, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Ölsaat, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
			1,0	Salat
			0,2	Fruchtgemüse
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

9. Die Position „bromhaltige Begasungsmittel“ erhält folgende Fassung:

„Bromid	anorganisches Bromid	insgesamt berechnet als Brom	400,0	Gewürze
			200,0	Paranüsse
			50,0	Erdnüsse, Getreide, Getreideerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Kakaokerne, Mandeln, Nüsse (außer Paranüsse), Ölsaat, Radieschen, Rohkaffee, Salat, Stärke, Tapioka, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
			30,0	übriges Gemüse außer Salat, Zitrusfrüchte
			20,0	Erdbeeren
			5,0	andere pflanzliche Lebensmittel“

10. Bei der Position „Bromophos“ wird das Wort „Zitrusfrüchte“ gestrichen.

11. Die Position „Brompropylat“ erhält folgende Fassung:

„Brompropylat	Isopropyl-4,4′-dibrombenzilat		5,0	Hopfen, Tee
			3,0	Bananen, Zitrusfrüchte
			2,0	Erdbeeren, Kernobst, Steinobst, Weintrauben
			1,0	Baumwollsaat, Gemüse
			0,2	Bananen ohne Schale, Zitrussäfte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

12. Die Position „Camphechlor“ erhält folgende Fassung:

„Camphechlor
(Toxaphen)
(siehe bei Polychlorterpene)“

13. Die Position „Captafol“ erhält folgende Fassung:

„Captafol	N-(1,1,2,2-Tetrachlor-aethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-carboximid		8,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse
			5,0	Fruchtgemüse, Obst
			2,0	Wurzelgemüse
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

14. Die Position „Captan“ erhält folgende Fassung:

„Captan	N-(Trichlor-methylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid		15,0	Gemüse, Obst
			0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel“

15. Die Position „Carbaryl" erhält folgende Fassung:

„Carbaryl	N-Methyl-1-naphtyl-carbamat	10,0	Kiwifrüchte
		3,0	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Kohl, Salat, Weintrauben
		1,0	übriges Gemüse, übriges Obst, Kiwifrüchte ohne Schale, Reis
		0,5	übriges Getreide
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

16. Nach der Position „Carbetamid" wird folgende Position eingefügt:

„Carbofuran, 3-Hydroxycarbofuran und dessen Konjugate	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methyl-carbamat und 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methyl-carbamat und dessen Konjugate	insgesamt berechnet als Carbofuran	15,0	Hopfen
			1,0	Rettich
			0,5	Kartoffeln, Kohl, Möhren
			0,2	Mais, Porree, Weintrauben, Zuckerrüben, Zwiebeln
			0,1	Bananen, Reis, Salat, Tomaten
			0,05	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat, andere pflanzliche Lebensmittel"

17. Die Position „Carbophenothion" erhält folgende Fassung:

„Carbophenothion	O,O-Diaethyl-S-(4-chlor-phenyl-thio)-methyl-dithiophosphat	2,0	Zitrusfrüchte
		0,05	Raps, Rübsen, Zitrussäfte"

18. Die Position „Chlorbensid, Chlorbensid-sulfoxid, Chlorbensid-sulfon" erhält folgende Fassung:

„Chlorbensid	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	2,0	Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

19. Die Position „Chlorfenvinphos" erhält folgende Fassung:

„Chlorfenvinphos	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlor-phenyl)-vinyl-O,O-diaethyl-phosphat	1,0	Zitrusfrüchte
		0,5	Bleichsellerie, Petersilie ohne Wurzel, Rohkaffee, Wurzelgemüse, Zwiebeln
		0,1	übrige Gemüse, Raps, Rübsen, Zuckerrüben
		0,05	Zitrussäfte, andere pflanzliche Lebensmittel"

20. Die Position „Chlorpyrifos" erhält folgende Fassung:

„Chlorpyrifos	O,O-Diaethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridylthiophosphat	2,0	Kiwifrüchte
		0,3	Zitrusfrüchte
		0,2	Kernobst, Pflaumen, Rohkaffee, Zitrussäfte
		0,1	Hopfen, Kiwifrüchte ohne Schale
		0,05	Mais, Zuckerrüben"

21. Nach der Position „Chlorthal" wird folgende Position eingefügt:

„Chlorthalonil	2,4,5,6-Tetrachlorisophthalonitril	0,2	Getreide"

22. Nach der Position „Chlortoluron" wird folgende Position eingefügt:

„Clopyralid	3,6-Dichlorpicolinsäure	1,0	Zuckerrüben
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

23. Die Position „Cyhexatin" erhält folgende Fassung:

„Cyhexatin (Plictran)	Tricyclohexyl-zinnhydroxid	insgesamt berechnet als Cyhexatin	50,0	Hopfen
			3,0	Kiwifrüchte
Azocyclotin	1-Tricyclohexyl-stannyl-1,2,4-triazol		2,0	Kernobst, Weintrauben, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
	Dicyclohexyl-zinnoxid		1,0	frische Bohnen, Steinobst
			0,5	Kiwifrüchte ohne Schale
			0,2	andere pflanzliche Lebensmittel"

24. Nach der Position „Cyhexatin (Plictran), Azocyclotin" wird folgende Position eingefügt:

„Cymoxanil	2-Cyano-N-[(ethylamino)-carbonyl]-2-(methoxyimino)-acetamid		2,0	Hopfen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Cypermethrin, Alfamethrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cypermethrin]	Cyano (3-phenoxy-phenyl) methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat	insgesamt	30,0	Hopfen
			20,0	Tee
			2,0	Johannisbeeren, Kernobst, Steinobst außer Kirschen und Pflaumen, Waldbeeren, Zitrusfrüchte
			1,0	Grünkohl, Kirschen, Pflaumen, Salat, Spinat, Waldpilze
			0,5	übriges Beerenobst, übriges Blatt- und Sproßgemüse, Fruchtgemüse außer Waldpilze, Weintrauben
			0,2	Getreide, Ölsaat
			0,05	Gewürze, Rohkaffee, teeähnliche Erzeugnisse, Zitrussäfte, andere pflanzliche Lebensmittel"

25. Die Position „Dalapon" erhält folgende Fassung:

„Dalapon	Natrium-2,2-dichlor-propionat	50,0	Waldbeeren
		15,0	Waldpilze
		3,0	Kirschen, Pflaumen, Weintrauben
		1,0	Kernobst
		0,1	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat, andere pflanzliche Lebensmittel"

26. Bei der Position „Desmetryn" wird die für „andere pflanzliche Lebensmittel" angegebene Höchstmenge „0,02" durch „0,05" ersetzt.

27. Die Position „Diazinon, Diazoxon" erhält folgende Fassung:

„Diazinon	0,0-Diaethyl-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidin-6-yl)-monothiophosphat	0,5	Gemüse, Obst außer Nüsse
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

28. Die Position „Dichlofluanid" erhält folgende Fassung:

„Dichlofluanid	N-(Dichlor-fluor-methyl-thio)-N',N'-dimethyl-N-phenyl-sulfonyldiamid	150,0	Hopfen
		10,0	Beerenobst, Kopfsalat, Weintrauben
		5,0	übriges Gemüse und Obst
		0,1	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat, andere pflanzliche Lebensmittel"

29. Die Position „Dimethoat" erhält folgende Fassung:

„Dimethoat	0.0-Dimethyl-S-(2-oxo-3-aza-butyl)-dithiophosphat	1,0	Gemüse, Obst
		0,2	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

30. Die Position „Dinobuton" erhält folgende Fassung:

„Dinobuton	Isopropyl-(4,6-dinitro-2-sec-butyl-phenyl)-carbonat		1,0	Gemüse, Obst
			0,1	Hopfen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

31. Die Position „Diuron, Linuron, Neburon" erhält folgende Fassung:

„Diuron	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1,1-dimethylharnstoff	insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3,4-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,4-Dichloranilin	0,5	Blatt- und Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie, Petersilie (Blatt und Wurzel)
Linuron	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff		0,2	Möhren
Neburon	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-methyl-1-n-butylharnstoff		0,1	frische Bohnen, frische Erbsen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

32. Die Position „Dithianon" erhält folgende Fassung:

„Dithianon	2,3-Dicyano-1,4-dithia-anthrachinon-9,10		100,0	Hopfen
			3,0	Beerenobst, Kernobst, Steinobst, Weintrauben, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

33. Die Position „Dithiocarbamate" erhält folgende Fassung:

„Dithiocarbamate Thiuramdisulfide		insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff	25,0	Hopfen
			2,0	Gemüse außer Gurken und Tomaten, Obst, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
			1,0	Gurken, Tomaten
			0,2	andere pflanzliche Lebensmittel"

34. Bei der Position „Endothal" wird die für „andere pflanzliche Lebensmittel" angegebene Höchstmenge „0,2" durch „0,1" ersetzt.

35. Die Position „Ethion" erhält folgende Fassung:

„Ethion	Methylen-S,S'-bis(0,0-diaethyl-dithiophosphat)		1,0	Zitrusfrüchte
			0,1	Gemüse, Obst außer Zitrusfrüchte, Zitrussäfte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

36. Nach der Position „Ethoprophos" wird folgende Position eingefügt:

„Ethylenthioharnstoff (ETU)	2-Imidazolidinthion		0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"

37. Bei der Position „Fenarimol" wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

„10,0 Hopfen"

38. Bei der Position „Fenazaflor" werden die beiden nachfolgenden chemischen Stoffbezeichnungen aus der ersten in die zweite Spalte übertragen:

„5,6-Dichlor-2-benzimidazol

5,6-Dichlor-4-hydroxy-2-trifluor-methyl-benzimidazol"

39. Bei der Position „Fenchlorphos" wird die nachfolgende chemische Stoffbezeichnung aus der ersten in die zweite Spalte übertragen:

„0,0-Dimethyl-0-(2,4,5-trichlor-phenyl)-phosphat"

40. Nach der Position „Fenoprop" wird folgende Position eingefügt:

„Fenpropimorph	4-[3-[4-(1,1-Dimethyl-ethyl-phenyl)]-2-methyl-propyl]-2,6-dimethylmorpholin		0,5	Getreide
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

41. Die Position „Fensulfothion" erhält folgende Fassung:

„Fensulfothion	0,0-Diaethyl-0-4-methyl-sulfinyl-phenyl-monothiophosphat	insgesamt berechnet als Fensulfothion	0,1	Zuckerrüben
			0,05	Gemüse, Obst
Fensulfothionoxon	0,0-Diaethyl-0-4-methyl-sulfinyl-phenyl-phosphat		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"
Fensulfothionsulfon	0,0-Diaethyl-0-4-methyl-sulfonyl-phenyl-monothiophosphat			
Fensulfothionoxon-sulfon	0,0-Diaethyl-0-4-methyl-sulfonyl-phenyl-phosphat			

42. Die Position „Fenthion" erhält folgende Fassung:

„Fenthion	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methyl-thiophenyl)-monothiophosphat	insgesamt berechnet als Fenthion	1,0	Obst"
Fenthionsulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-monothiophosphat			
Fenthionsulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-monothiophosphat			
Fenthion-oxon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-phosphat			
Fenthion-oxon-sulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-phosphat			
Fenthion-oxon-sulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-phosphat			

43. Bei der Position „Fentin, Fentin-acetat, Fentin-chlorid, Fentin-hydroxid" wird in der letzten Spalte vor dem Wort „Knollensellerie" das Wort „Hopfen," eingefügt.

44. Die Position „Fenvalerat" erhält folgende Fassung:

„Fenvalerat	α-Cyano-3-phenoxybenzyl-(R,S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	2,0	Beerenobst, Steinobst außer Pflaumen
		1,0	Kernobst, Kohl, Weintrauben
		0,5	Pflaumen
		0,05	Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

45. Die Position „Formetanat" erhält folgende Fassung:

„Formetanat	[(3-Dimethylamino-methylen-imino)-phenyl]-N-methyl-carbamat	4,0	Paprika, Tomaten, Zitrusfrüchte
		1,0	übriges Obst
		0,5	übriges Gemüse, Zitrussäfte"

46. Nach der Position „Fuberidazol" wird folgende Position eingefügt:

„Furmecyclox	N-Cyclohexyl-N-methoxy-2,5-dimethyl-3-furancarboxamid	0,1	Getreide"

47. Die Position „Glyphosat" erhält folgende Fassung:

„Glyphosat	N-Phosphonomethyl-glycin Aminomethyl-phosphonsäure	insgesamt berechnet als Glyphosat	80,0	Waldpilze
			20,0	Kleie
			10,0	Getreide
			5,0	Getreideerzeugnisse außer Kleie
			1,0	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat
			0,2	Zuckerrüben
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

48. Nach der Position „Heptenophos" werden folgende Positionen eingefügt:

„Hexazinon	3-Cyclohexyl-6-dimethylamino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4-(1H,3H)-dion und 3-(4-Hydroxycyclohexyl)-6-dimethylamino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4-(1H,3H)-dion und 3-Cyclohexyl-6-methyl-amino-1-methyl-1,3,5-triazin-2,4-(1H,3H)-dion	insgesamt berechnet als Hexazinon	1,0	Waldpilze
			0,5	Waldbeeren
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Hymexazol	3-Hydroxy-5-methyl-isoxazol		0,1	Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

49. Die Position „Imazalil" erhält folgende Fassung:

„Imazalil	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-aethyl]-imidazol	5,0	Zitrusfrüchte
		2,0	Bananen, Kürbisse
		0,5	Fruchtgemüse außer Kürbisse
		0,2	Bananen ohne Schale
		0,1	Zitrussäfte
		0,05	Getreide"

50. Die Position „Iprodion" erhält folgende Fassung:

„Iprodion (Glycophen)	3-(3,5-Dichlorphenyl)-hydantoin-carbonsäure-(1)-isopropylamid	10,0	Erdbeeren, Salat
		5,0	Gurken, Kiwifrüchte, Paprika, Tomaten, Weintrauben
		3,0	Pflaumen
		1,0	Chicorée
		0,5	Getreide, Kiwifrüchte ohne Schale
		0,2	Ölsaat"

51. Die Position „Isofenphos" erhält folgende Fassung:

„Isofenphos	0-Aethyl-0-(2-isopropoxy-carbonyl)-phenyl-isopropyl-amidothiophosphat	insgesamt berechnet als Isofenphos	0,1	Blatt- und sonstige Sproßgemüse, Wurzelgemüse
Isofenphos-oxon	0-Aethyl-0-(2-isopropoxy-carbonyl)-phenyl-isopropylamido-phosphat		0,05	Raps"

52. Die Position „Isomethiozin" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

53. Die Position „Malathion" erhält folgende Fassung:

„Malathion	S-[1,2-bis(Aethoxycarbonyl)-aethyl]-0,0-dimethyl-dithiophosphat	insgesamt	8,0	Getreide
			3,0	Gemüse außer Wurzelgemüse
Malaoxon	S-[1,2-bis(Aethoxycarbonyl)-aethyl]-0,0-dimethyl-monothiophosphat		0,5	Obst, Wurzelgemüse"

54. Bei der Position „Menazon“ wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtigt:

„0,0-Dimethyl-S-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-2-yl)-methyl-dithiophosphat“

55. Bei der Position „Mercaptodimethur-sulfoxid“ wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtigt:

„3,5-Dimethyl-4-methylsulfinylphenyl-N-methyl-carbamat“

56. Die Position „Metalaxyl“ erhält folgende Fassung:

„Metalaxyl	Methyl-N-(2-methoxy-acetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	10,0	Hopfen
		2,0	Zitrusfrüchte
		1,0	Weintrauben
		0,2	Zitrussäfte
		0,1	Erdbeeren, Kartoffeln, Mais, Salat, Zuckerrüben, Zwiebeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

57. Nach der Position „Metamitron“ wird folgende Position eingefügt:

„Metazachlor	2-Chlor-N-(2,6-dimethyl-phenyl)-N-(1H-pyrazol-1-ylmethyl)acetamid einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 2,6-Dimethylanilingruppe enthalten, berechnet als Metazachlor	1,0	Feldsalat
		0,5	Salat außer Feldsalat
		0,2	Blatt- und Sproßgemüse außer Salat
		0,1	Ölsaat, andere pflanzliche Lebensmittel“

58. Bei der Position „Methidation“ werden die für Hopfen angegebene Höchstmenge „15,0“ durch „3,0“ und die Worte „Zitrusfrüchte ohne Schale“ durch „Zitrussäfte“ ersetzt.

59. Nach der Position „Methidation“ wird folgender Hinweis eingefügt:

„Methiocarb
(siehe Mercaptodimethur)“

60. Nach der Position „Methylbromid“ wird folgender Hinweis eingefügt:

„Methylisothiocyanat
(siehe Dazomet)“

61. Bei der Position „Napropamid“ wird folgende Höchstmengenfestsetzung angefügt:

		„0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

62. Nach der Position „Norflurazon“ wird folgende Position eingefügt:

„Nuarimol	α-(2-Chlorphenyl)-α-(4-fluorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	0,1	Getreide
		0,05	Bananen“

63. Die Position „Parathionmethyl, Paraoxon-methyl“ erhält folgende Fassung:

„Parathionmethyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitrophenyl)-monothiophosphat	insgesamt	1,0	Zitrusfrüchte
			0,2	Gemüse, Obst außer Zitrusfrüchte, Zitrussäfte
Paraoxonmethyl	0,0-Dimethyl-0-(4-nitrophenyl)-phosphat		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

64. Nach der Position „Pebulate“ wird folgende Position eingefügt:

„Pencycuron	1-(4-Chlorbenzyl)-1-cyclopentyl-3-phenylharnstoff	0,02	alle pflanzlichen Lebensmittel“

65. Nach der Position „Pendimethalin“ wird folgende Position eingefügt:

„Pentachloranisol	Methyl-pentachlor-phenyläther	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel“

66. Die Position „Pentachlorphenol“ erhält folgende Fassung:

„Pentachlorphenol		0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel“

67. Nach der Position „Pentachlorphenol“ wird folgende Position eingefügt:

„Permethrin	(3-Phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat		50,0	Hopfen
			10,0	Kleie
			2,0	Getreide außer Mais, Getreideerzeugnisse außer Kleie, Johannisbeeren, Kiwifrüchte, Salat
			1,0	übriges Blatt- und Sproßgemüse, übriges Obst
			0,5	Fruchtgemüse
			0,2	Mais, Ölsaat
			0,1	Wurzelgemüse
			0,05	Kiwifrüchte ohne Schale, Zitrussäfte, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel“

68. Die Position „Pirimicarb, Desmethyl-pirimicarb, Desmethyl-formamido-pirimicarb“ erhält folgende Fassung:

„Pirimicarb	5,6-Dimethyl-2-(dimethylamino)-4-pyrimidinyl-dimethylcarbamat	insgesamt berechnet als Pirimicarb	1,0	Kirschen, Salat
Desmethyl-pirimicarb	5,6-Dimethyl-2-(methylamino)-4-pyrimidinyl-dimethylcarbamat		0,5	sonstige Blatt- und Sproßgemüse, Fruchtgemüse
Desmethyl-formamido-pirimicarb	5,6-Dimethyl-2-(formylmethylamino)-4-pyrimidinyl-dimethylcarbamat		0,1	Getreide
			0,05	Kartoffeln, Zuckerrüben“

69. Nach der Position „Pirimiphos-methyl, N-Desaethyl-pirimiphos-methyl“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene)	Chloriertes Camphen (67 bis 69 % Chlor)	insgesamt	0,4	Gemüse, Obst
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Prochloraz	N-Propyl-N-[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1H-imidazol-1-carboxamid einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 2,4,6-Trichlorphenolgruppe enthalten, berechnet als Prochloraz		8,0	Bananen
			5,0	Zitrusfrüchte
			2,0	Avocados, Mangos, Papayas
			0,5	Bananen ohne Schale, Champignons, Getreide, Ölsaat, Zitrussäfte
			0,2	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Procymidon	3-(3,5-Dichlorphenyl)-1,5-dimethyl-3-azabicyclo[3.1.0]hexan-2,4-dion		100,0	Hopfen
			10,0	Erdbeeren
			5,0	Weintrauben
			4,0	Kiwifrüchte
			1,0	Fruchtgemüse, Gewürze, Ölsaat, Rohkaffee, Salat, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,2	Erdnüsse, Zwiebeln
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“

70. Bei der Position „Propiconazol“ wird in der letzten Spalte vor dem Wort „Getreide“ das Wort „Bananen,“ eingefügt.

71. Die Position „Propoxur“ erhält folgende Fassung:

„Propoxur	2-Isopropoxy-phenyl-N-methylcarbamat		50,0	Hopfen
			3,0	Gemüse, Obst
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“

72. Nach der Position „Propoxur" wird folgende Position eingefügt:

„Propylenthioharnstoff (PTU)	4-Methyl-2-imidazolidinthion	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"

73. Bei der Position „Pyrazophos" wird in der letzten Spalte das Wort „,Möhren" gestrichen.

74. Bei der Position „Pyrethrine" werden die chemischen Bezeichnungen von Cyclethrin und Furethrin wie folgt berichtigt:

„Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropancarbonsäure mit 2-(Cyclopent-2-en-yl)-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on"

„Ester der 2,2-Dimethyl-3-(2-methyl-prop-1-en-yl)-cyclopropancarbonsäure mit 2-Furfuryl-4-hydroxy-3-methyl-cyclopent-2-en-1-on"

75. Nach der Position „Pyridinitril" wird folgende Position eingefügt:

„Quinalphos	0,0-Diethyl-0-(2-chinoxalyl)-thiophosphat	0,2	Zitrusfrüchte
		0,1	Kernobst
		0,02	Zitrussäfte"

76. Bei der Position „Quintozen" wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

„1,0	Bananen"

77. Die Position „Schwefel" erhält folgende Fassung:

„Schwefel	100,0	Hopfen
	50,0	Gemüse außer Wurzelgemüse, Obst, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaat"

78. Die Position „2,4,5-T" erhält folgende Fassung:

„2,4,5-T einschließlich Salze und Ester	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	insgesamt berechnet als 2,4,5-T	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"

79. Bei der Position „TCA" wird die chemische Bezeichnung wie folgt berichtigt:

„Trichloressigsäure(-Na), Natriumtrichloracetat"

80. Bei der Position „Terbacil" wird in der letzten Spalte nach dem Wort „Kernobst" das Wort „, Steinobst" eingefügt.

81. Bei der Position „Tetradifon" wird in der letzten Spalte hinter dem Wort „Gemüse" das Komma gestrichen.

82. Die Position „Thiabendazol" erhält folgende Fassung:

„Thiabendazol	2-(4'-Thiazolyl)-benzimidazol	4,0	Kartoffeln, gewaschen
		3,0	Kernobst
		1,0	Kohl, Raps
		0,2	Getreide
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel außer Bananen und Zitrusfrüchten"

83. Die Position „Thiochinox" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

84. Nach der Position „Thiram" wird folgende Position eingefügt:

„Tolclofosmethyl	0,0-Dimethyl-0-(4-methyl-2,6-dichlorphenyl)-thiophosphat	1,0	Salat
		0,1	Radieschen
		0,05	Kartoffeln"

85. Die Position „Toxaphen" erhält folgende Fassung:

„Toxaphen
(Camphechlor)
(siehe bei
Polychlorterpene)"

86. Die Position „Triadimefon, Triadimenol" erhält folgende Fassung:

„Triadimefon	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1,2,4-triazol-1-yl)-2-butanon	insgesamt	15,0	Hopfen
			3,0	Weintrauben
			0,5	Getreide, Gurken, Kernobst, Paprika, Tomaten
Triadimenol	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1,2,4-triazol-1-yl)-2-butanol		0,2	Erdbeeren
			0,1	Rohkaffee, andere pflanzliche Lebensmittel"

87. Die Position „Triforin" erhält folgende Fassung:

„Triforin	1,4-bis(2,2,2-Trichlor-1-formamido-ethyl)-piperazin	50,0	Hopfen
		1,5	Beerenobst, Kernobst, Steinobst
		1,0	Gurken, Weintrauben
		0,5	Tomaten
		0,2	Getreide"

88. Die Position „Vinclozolin" erhält folgende Fassung:

„Vinclozolin	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3,5-Dichloranilin enthalten, berechnet als Vinclozolin	40,0	Hopfen
		10,0	Kiwifrüchte ohne Schale, Raps
		8,0	Erdbeeren
		5,0	Salat, Weintrauben
		3,0	Chinakohl
		2,0	frische Bohnen, Chicorée, Tomaten
		1,0	Kiwifrüchte
		0,5	Kirschen
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

89. Die Fußnote *) erhält folgende Fassung:

„*) Die Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der Lebensmittel.

Bei Gewürzen, Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Hopfen und Lebensmitteln, die in der Liste als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden (Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst usw.), beziehen sie sich auf das getrocknete Erzeugnis.

Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen der Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung."

90. In der Fußnote **) werden unter Buchstabe c nach dem Wort „Zitrusfrüchte" die Worte „(mit Schale)" gestrichen; Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Getreide:

Buchweizen, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Roggen, Rohreis (Paddy-Reis), Sorghum, Triticale, Weizen und anderes Getreide;".

(5) Anlage 3 Liste B der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Chlordan" erhält folgende Fassung:

„Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-indan	0,05	Gewürze, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
		0,02	Getreide
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel"

2. Bei der Position „DDT, DDD, DDE und deren Isomeren" werden in der letzten Spalte die Worte „Zitrusfrüchte ohne Schale," durch das Wort „Zitrussäfte" ersetzt; das Wort „Bananen" wird gestrichen.

3. Die Position „HCH-Isomere außer Lindan" erhält folgende Fassung:

„HCH-Isomere einschließlich β-HCH-aber ohne Lindan	Hexachlorcyclohexan-Isomere außer gamma-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,2	Kakaokerne, Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,1	Ölsaat
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel außer Getreide
β-HCH	beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan		0,02	Kakaokerne"

4. Nach der Position „HCH-Isomere einschließlich β-HCH aber ohne Lindan" wird folgendes eingefügt:

„α-HCH und β-HCH	alpha-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan beta-1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan	insgesamt	0,02	Getreide"

5. Die Position „Schwefelkohlenstoff" erhält folgende Fassung:

„Schwefelkohlenstoff	Kohlenstoffdisulfid		0,1	Getreide
			0,05	Getreideerzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel"

6. Die Position „Tetrachlorkohlenstoff" erhält folgende Fassung:

„Tetrachlorkohlenstoff			0,1	Getreide
			0,01	Getreideerzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel"

7. Die Position „Arsenverbindungen, Bleiverbindungen, Cadmiumverbindungen, Quecksilberverbindungen, Selenverbindungen" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

8. Die Fußnote *) erhält folgende Fassung:

„*) Die Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der Lebensmittel.

Bei Gewürzen, Tee, teeähnlichen Erzeugnissen, Hopfen und Lebensmitteln, die in der Liste als Trockenerzeugnisse aufgeführt werden (Trockenkartoffeln, Trockengemüse, Trockenobst usw.), beziehen sie sich auf das getrocknete Erzeugnis.

Für weiterverarbeitete Lebensmittel gelten, sofern keine speziellen Höchstmengen für sie festgesetzt sind, die Höchstmengenregelungen der Lebensmittel, aus denen sie hergestellt werden. Wenn sich der Rückstandsgehalt durch die Weiterverarbeitung erhöht, gilt als Höchstmenge der für das zur Herstellung verwendete Lebensmittel festgesetzte Wert zuzüglich der durch die Weiterverarbeitung eingetretenen Erhöhung."

9. In der Fußnote **) werden unter Buchstabe c nach dem Wort „Zitrusfrüchte" die Worte „(mit Schale)" gestrichen; Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Getreide

Buchweizen, Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Roggen, Rohreis (Paddy-Reis), Sorghum, Triticale, Weizen und anderes Getreide".

(6) Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Phosphide" wird folgende Position eingefügt:

„Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene)	Chloriertes Camphen (67 bis 69 %) Chlor	insgesamt	5,0"

2. Die Position „Camphechlor" wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Camphechlor
(Toxaphen)
(siehe bei Polychlorterpene)"

(7) Nach Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird folgende Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5
(zu § 4 Abs. 3 Satz 1)

1. Methylbromid (Brom-methan)
2. Schwefelkohlenstoff
3. Tetrachlorkohlenstoff
4. Blausäure
5. Phosphorwasserstoff".

Artikel 2

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Chory

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1988 – 1 BvL 9/85 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1355 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1421) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
15. 4. 88	Erste Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsverordnung Ems 9515-10-1-14	1885	(79	27. 4. 88)	1. 5. 88
15. 4. 88	Erste Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsverordnung Weser/Jade 9515-10-1-15	1885	(79	27. 4. 88)	1. 5. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt